

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1996

Geschäftszahl

96/07/0103

Rechtssatz

Aus dem Verweis des § 17 Abs 1 AWG 1990 (ua) auf § 1 Abs 3 Z 3 AWG 1990 ergibt sich die Anordnung, daß Altöle so zu lagern sind, daß die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann.